



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



# APAS-Jahresbericht 2017

Inspektionen. Berufsaufsicht. Marktbeobachtung.  
Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer. Internationale Zusammenarbeit.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn  
www.bafa.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

### Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Abteilung 6

### Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro

### Stand

Mai 2018

### Bildnachweis

© Fotolia.com/Leonardo Franko (Titelseite),  
© BAFA (Seite 4),  
© Fotolia.com/v.poth (Seite 8),  
© iStock.com/Erikona (Seite 10),  
© iStock.com/NicoElNino (Seite 12),  
© iStock.com/vm (Seite 15),  
© iStock.com/cybrain (Seite 17),  
© fotolia.com/adam121 (Seite 18),  
© fotolia.com/ImagesPB (Seite 21),  
© fotolia.com/daizuoxin (Seite 26)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort des Leiters der APAS</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Überblick</b>	<b>6</b>
2.1	Geschäftsordnung .....	7
2.2	Beschlusskammern.....	7
2.3	Fachbeirat .....	7
2.4	Finanzierung.....	8
2.5	Verlautbarungen der APAS in 2017 .....	8
<b>3</b>	<b>Aufgaben der APAS</b>	<b>10</b>
3.1	Inspektionen.....	10
3.2	Berufsaufsicht.....	15
3.3	Marktbeobachtung.....	17
3.4	Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	18
3.5	Anträge .....	20
3.6	Internationales.....	21
<b>4</b>	<b>Ausblick</b>	<b>25</b>

# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EBA	European Banking Authority
ESAs	European Supervisory Authorities
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EZB	Europäische Zentralbank
GenG	Genossenschaftsgesetz
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
ISA	International Standards on Auditing
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

## Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

# 1 Vorwort des Leiters der APAS



**Ralf Bose, Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS**

Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig, aber organisatorisch in das BAFA eingegliedert. Sie beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 74 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ca. 1.100 börsennotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit stellen müssen.

Mit der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ist die APAS daneben indirekt für die Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen zuständig.

Das Jahr 2017 war das erste „vollständige“ Kalenderjahr<sup>1</sup> in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der APAS seit ihrem Bestehen. Es stand ganz im Zeichen des weiteren Aufbaus und Stärkung unserer Behörde.

Unsere Mitarbeiterzahl wuchs von 36 auf 43 Mitarbeiter zum Jahresende 2017. Bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter legen wir insbesondere Wert auf eine hervorragende Ausbildung, umfassende relevante Kenntnisse und Berufserfahrung sowie, wo erforderlich, die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer.

In der fachlichen Arbeit war die Aufnahme der Tätigkeit der beiden Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses gleich zu Jahresbeginn 2017 ein besonderer Meilenstein, da deren Funktion unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags ist. In ihnen trifft die APAS ihre Entscheidungen in Bezug auf

---

<sup>1</sup> Unser zweiter Jahresbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Er erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

den Abschluss von Inspektionsverfahren und von berufsaufsichtlichen Verfahren. Die Vorbereitung und Durchführung solcher Entscheidungen bedarf neben den fachspezifischen Kenntnissen unserer Wirtschaftsprüfer auch einer umfassenden juristischen Expertise. Das betrifft insbesondere die Klärung von Grundsatzfragen in der Auslegung und Anwendung neuer Vorschriften der EU-Reform der Abschlussprüfung. Deshalb haben wir uns in diesem Bereich mit Juristen verstärkt und werden dies auch weiterhin tun.

Die Erweiterung der Definition des „Unternehmens von öffentlichem Interesse“ um ca. 540 nicht gelistete Banken und Versicherungen machte die Verstärkung des Inspektorenteam und der Berufsaufsicht um Wirtschaftsprüfer mit Spezialkenntnissen im Bereich Financial Services erforderlich. Hierauf haben wir bereits reagiert und werden diese Bereiche noch weiter ausbauen.

Die Themen Digitalisierung, Datenanalyse und technische Standardisierung der Abschlussprüfungsprozesse stellen nicht nur die Mandanten der Abschlussprüfer und die Abschlussprüfer selbst, sondern auch die Abschlussprüferaufsicht vor neue Herausforderungen. Auf diese Entwicklungen im Abschlussprüfermarkt, die von einer für alle Beteiligten hohen Dynamik gekennzeichnet sind, reagieren wir u. a. mit der Einstellung eines weiteren IT-Inspektors.

Neben dem weiteren Personalaufbau wurde die organisatorische Einbindung in das BAFA z. B. hinsichtlich IT-Infrastruktur, Organisationsstruktur und bestimmter Prozessabläufe weiterentwickelt bzw. abgeschlossen.

Die Tätigkeit der APAS ist primär präventiv angelegt. Für das Vertrauen von Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern in die Qualität und Glaubwürdigkeit der externen Finanzberichterstattung von Unternehmen ist es essentiell, dass es möglichst gar nicht erst zu fehlerhaften Darstellungen oder gar Bilanzskandalen kommt. Deshalb ist es unser Ansatz, auch außerhalb formeller Verfahren durch präventive Aktivitäten zur Verbesserung der Prüfungsqualität unseren Beitrag zu leisten. Hierzu gehört unser intensiver Dialog mit Prüfernetzwerken und die Zusammenarbeit bzw. der Austausch mit anderen Regulatoren, Aufsichtsbehörden, Interessenverbänden und weiteren Stakeholdern.

Besonders hervorzuheben ist der intensive Dialog mit Prüfungsausschüssen der geprüften Unternehmen sowie mit Investoren bzw. Investorenvertretern auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Deren originäres Interesse am Funktionieren des Kapitalmarktes und an einer hohen Prüfungsqualität macht sie zu wichtigen Verbündeten in Bezug auf die gemeinsamen Ziele.

Im Rahmen unseres Vorsitzes im Ausschuss der Europäischen Abschlussprüferaufsichtsstellen (CEAOB), unserer Mitgliedschaft im Board des internationalen Forums unabhängiger Prüferregulatoren (IFIAR) sowie über die intensive Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen beider Organisationen haben wir als APAS deren Tätigkeit maßgeblich mitgestaltet und unsere hohe internationale Reputation weiter gestärkt. Hervorzuheben sind auch hier der sehr spezifische Dialog mit den weltweit größten Prüfernetzwerken über deren Verbesserung der internen Qualitätssicherungssysteme sowie die Weiterentwicklung einheitlicher Inspektionsmethoden, die Kommentierung von neu zu erlassenden internationalen Prüfungsstandards, der Austausch mit verschiedensten Stakeholdern und vieles mehr.

Abschließend möchte ich mich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie denen des BAFA und bei den Mitgliedern des Fachbeirats, die uns unterstützt haben, sehr herzlich bedanken. Ohne sie alle wäre diese hervorragende Entwicklung unserer noch jungen Behörde nicht möglich gewesen.



Ralf Bose

## 2 Überblick

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Ihre Entstehung basiert auf dem APAREG, welches der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie RL 2014/56 EU (Abschlussprüferrichtlinie) sowie der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) dient. Die APAS hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Durch die Einbindung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche IT, Organisation und Personal in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (§ 319a Unternehmen) durchführen. In dieser Unterabteilung werden zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle ausgeübt und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen bearbeitet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen beobachtet. Ferner werden dort Grundsatzthemen bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit konzentriert.

Anfang des Jahres 2017 wurde eine organisatorische Änderung in der Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ vorgenommen, um eine klare Aufgabenabgrenzung zu fördern. In diesem Zusammenhang wurden das Referat „Grundsatz und Internationales“ in die Referate „Grundsatz Berufsaufsicht“ und „EU- und Internationale Angelegenheiten“ geteilt sowie ein einheitliches Referat „Berufsaufsicht“ geschaffen.

### Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

#### Inspektionen und Qualitätskontrolle

Grundsatz und  
Verfahrensfragen,  
Recht

Inspektionen 1  
(Banken und  
Versicherungen)

Inspektionen 2  
(Industrie und  
Handel)

Fachaufsicht  
Qualitätskontrolle

#### Berufsaufsicht und Marktbeobachtung

Grundsatz und  
Berufsaufsicht

EU- und Internationale  
Angelegenheiten

Berufsaufsicht

Fachaufsicht  
WPK,  
Marktbeobachtung



## 2.1 Geschäftsordnung

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung - erlassen durch das BMWi - insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates.

Die Geschäftsordnung der APAS ist auf der Internetseite des BAFA öffentlich verfügbar.

## 2.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern - eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Der Gesetzgeber hat Mitte des Jahres § 1 Abs. 6 Satz 3 des APAS-Einrichtungsgesetzes geändert. Die Änderung dient der erleichterten Gewinnung qualifizierten Personals für die Leitung der APAS und die Mitgliedschaft ihrer Beschlusskammern. Während in der Vergangenheit die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Beschlusskammer war, kann diese Voraussetzung nunmehr auch durch das Ablegen des Wirtschaftsprüfungsexamens erfüllt werden.

Die Beschlusskammern nahmen zum Jahresbeginn 2017 ihre Tätigkeit auf.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2017 zu elf Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu sieben Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus wurde nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS der Gemeinsame Ausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt.

Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2017 zu drei Sitzungen zusammengekommen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise hat der Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Abschlussprüferverordnung eine Verfahrensordnung für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen, die durch das BMWi genehmigt wurde. Die Verfahrensordnung regelt u. a. Organisation, Planung und Durchführung der Inspektionen und der berufsaufsichtlichen Verfahren.

Die Verfahrensordnung ist auf der Internetseite des BAFA öffentlich verfügbar.

Die genannten Geschäfts- und Verfahrensordnungen konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung wird im Wege der Rechtsaufsicht durch das BMWi überwacht.

## 2.3 Fachbeirat

Der nach Maßgabe von Art. 2 § 3 APAREG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen. Änderungen bei den Mitgliedern des Fachbeirats haben sich in 2017 nicht ergeben.

Der Fachbeirat hat entsprechend der Geschäftsordnung der APAS in 2017 viermal in Berlin getagt und mit der Leitung der APAS verschiedene Themen erörtert. Diese betrafen u. a. inhaltliche Aspekte der Organisation der Beschlusskammern sowie rechtliche Fragestellungen im Rahmen der Sanktionsfindung gemäß § 68 WPO. Ein Austausch zwischen Fachbeirat und APAS erfolgte auch zum Aufsichtskonzept der APAS in Bezug auf die Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.

In der Sitzung am 26. Januar 2017 wurde die Geschäftsordnung des Fachbeirates der APAS im Einvernehmen mit der Leitung der APAS beschlossen. Das BMWi hat der Geschäftsordnung am 28. Februar 2017 zugestimmt.

In seiner Sitzung am 27. April 2017 hat der Fachbeirat eine Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 APAS-Einrichtungsgesetz erarbeitet und am 5. Mai 2017 beschlossen.

Darüber hinaus waren Gegenstand von Erörterungen aktuelle Themen der Facharbeit, die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer von besonderem Interesse sind. Dies umfasste z. B. den aktuellen deutschen Prüfungsstandard zum Bestätigungsvermerk sowie Fragen zur Anwendung der ISAs. Ein mehrfacher inhaltlicher Austausch fand auch zu den Herausforderungen statt, die sich aus der zunehmenden Digitalisierung der Abschlussprüfung ergeben (Einsatz von Datenanalysetools etc.). Auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der APAS mit anderen Stakeholdern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hat der Fachbeirat der Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise wertvolle Anregungen vermittelt.

## 2.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt insofern die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. insbesondere für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 319a Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWi erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA<sup>1</sup>. Darin wird die Erhebung von Gebühren und Auslagen geregelt. Das der Verordnung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis enthält neben den Gebührentatbeständen für die Durchführung der Inspektionen auch Gebührentatbestände für die Überprüfung der Einhaltung einer erteilten Auflage, die Durchführung einer Sonderprüfung, die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, den Erlass von (vorläufigen) Untersagungsverfügungen und Ordnungsgeldern, Bekanntmachungen, die Auswertung der Transparenzberichte sowie ggf. für den Erlass eines Einspruchsbescheides.

<sup>1</sup> veröffentlicht im BGBl Jahrgang 2016 Teil I Nr. 34, S. 1615 ff.

## 2.5 Verlautbarungen der APAS in 2017

Die APAS hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Abschlussprüferverordnung sowie der WPO Verlautbarungen zu veröffentlichen. Im Jahr 2017 hat die APAS die folgenden vier Verlautbarungen veröffentlicht, die auf der Internetseite des BAFA öffentlich verfügbar sind:

► Verlautbarung Nr. 1 vom 6. März 2017

Die Verlautbarung befasst sich mit dem Gegenstand der Inspektionen nach Art. 26 der Abschlussprüferverordnung i.V.m. §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO.

► Verlautbarung Nr. 2 vom 7. März 2017

Diese Verlautbarung legt den Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung eines Transparenzberichts nach Art. 13 Abs. 1 der Abschlussprüferverordnung fest.

► Verlautbarung Nr. 3 vom 9. Juni 2017

In der Verlautbarung hat die APAS die Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zum Zwecke der Durchführung von Auswahlverfahren gemäß Art. 16 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung veröffentlicht.

► Verlautbarung Nr. 4 vom 6. Oktober 2017

Diese Verlautbarung hat die Informationspflicht nach Art. 14 der Abschlussprüferverordnung zum Gegenstand. Um die Erfüllung dieser Informationspflicht zu erleichtern, legt die APAS u. a. ihre Auffassung zum dort verwendeten Einnahmegriff dar.





## 3 Aufgaben der APAS



### 3.1 Inspektionen

#### 3.1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Die durchzuführenden Inspektionen bei den Praxen erstrecken sich nach Art. 26 Abs. 6 der Abschlussprüferverordnung mindestens auf

- ▶ eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Wirtschaftsprüferpraxis,
- ▶ eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems sowie

- ▶ eine unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektion vorgenommene Bewertung des Inhalts des aktuellsten von der Praxis veröffentlichten jährlichen Transparenzberichtes.

Die Inspektionen werden risikoorientiert unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit der Praxis vorgenommen. Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Prüfungsaufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen inspiziert.

Der Inspektion des Qualitätssicherungssystems wird der von den europäischen Prüferaufsichten gemeinsam entwickelte Inspektionsansatz CAIM zugrunde gelegt. Bei der Inspektion werden die Ergebnisse der letzten durchgeführten Qualitätskontrolle der KfQK berücksichtigt.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge wird risikoorientiert auf Grundlage der geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie weiterer verfügbarer Informationen festgelegt. Ausgangspunkt jeder Inspektion eines Auftrages ist die Beurteilung der Fehlerrisiken und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer.

Aufgrund des risikoorientierten Inspektionsansatzes können insbesondere Prüffelder von Relevanz sein, denen ein hohes Maß an Ermessen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens im Rahmen der Abschlusserstellung innewohnt.

### 3.1.2 Ablauf des Inspektionsverfahrens

Die APAS unterrichtet die Praxis über die Einleitung des Inspektionsverfahrens durch die Übersendung einer schriftlichen Inspektionsanordnung und fordert diese auf, Angaben zur Praxisstruktur, zum Qualitätssicherungssystem und über die geprüften § 319a Unternehmen (Prüfungsmandat) zu machen. Unter Berücksichtigung der Angaben der Praxis werden die zu inspizierenden Prüfungsmandate und die zu inspizierenden Schwerpunkte des internen Qualitätssicherungssystems festgelegt. Über die ausgewählten Prüfungsmandate wird die Praxis schriftlich unterrichtet.

Die Inspektion wird entweder vor Ort in den Räumen der Praxis oder in den Geschäftsräumen der APAS durchgeführt. Dabei wertet das Inspektionsteam die von der Praxis zur Verfügung gestellten Unterlagen aus und führt die erforderlichen Inspektionshandlungen durch. Grundlage der Inspektionen sind insbesondere die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, die Prüfungsberichte sowie die Arbeitspapiere der Praxis zur Prüfung der ausgewählten Prüfungsmandate. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus den Gesprächen mit der Leitung und anderen Mitarbeitern der Praxis zur Qualitätssicherung sowie den Mandatsverantwortlichen berücksichtigt.

Das Inspektionsteam erörtert gewonnene Erkenntnisse mit der Praxis im Rahmen einer Schlussbesprechung. Das vorläufige Ergebnis der Inspektion wird unter Darstellung des Sachverhaltes, des Inspektionsvorgehens und der Feststellungen schriftlich zusammengefasst und der Praxis mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Im Rahmen ihrer Stellungnahme kann die Praxis Abhilfemaßnahmen benennen, die sie für geeignet hält, entsprechende Mängel zukünftig zu vermeiden. Nach Eingang der Stellungnahme der Praxis fertigt das Inspektionsteam den Inspektionsbericht und leitet diesen der Beschlusskammer „Inspektionen“ zur Beratung und Entscheidung zu.

### 3.1.3 Inspektionsverfahren in 2017

Für das Jahr 2017 wurden bei 25<sup>1</sup> Praxen Inspektionen angeordnet. Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren dabei die gesetzlichen Abschlussprüfungen

bei 69 Prüfungsmandaten (davon 15 Banken und 16 Versicherungen) Gegenstand der Inspektion. Gemäß dem Arbeitsprogramm standen, auch unter der Berücksichtigung der Tätigkeitsschwerpunkte anderer Regulatoren (ESMA, DPR), folgende Inspektionsbereiche im Fokus:

- ▶ Umsetzung neuer Anforderungen aus der EU-Regulierung hinsichtlich Unabhängigkeitsanforderungen und Erbringung von Nichtprüfungsleistungen,
- ▶ Rotationsmanagement und Ausschreibungsprozesse,
- ▶ Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools,
- ▶ Auslagerung von Prüfungstätigkeiten,
- ▶ Auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie
- ▶ Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, insbesondere Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und kontinuierlicher Verbesserungsprozess.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltete u. a.

- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes insgesamt, mit Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie,
- ▶ Organisation der Konzernabschlussprüfung, insbesondere Bestimmung des Prüfungsumfanges, Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer,
- ▶ Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung sowie
- ▶ Prüfung der Adressenausfallrisiken sowie die Bewertung von Finanzinstrumenten.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in 2017 elf Sitzungen abgehalten, in denen über 18 Inspektionsverfahren aus 2017 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen wurden. Bei 16 Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln.

<sup>1</sup> Eine Inspektionsanordnung wurde Anfang 2018 aufgehoben, da die Praxis keine Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mehr prüft.



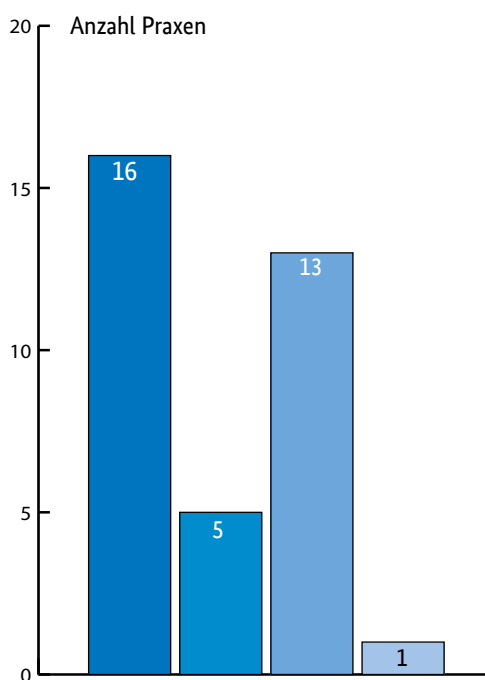
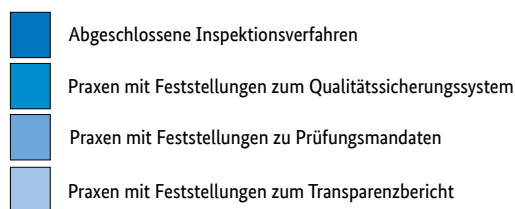
Bei der Durchführung dieser 16 Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 319a Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i.V.m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO). Gleichwohl sind Feststellungen getroffen worden, auf die nachfolgend in den Abbildungen 1 und 2 Bezug genommen wird.

Zu zwei Inspektionsverfahren wurde beschlossen, den Praxen zunächst einen vorläufigen Inspektionsbericht zu übersenden und sie zu einer beabsichtigten Maßnahme nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO anzuhören. Bei einem von diesen Inspektionsverfahren hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ vor dem Hintergrund der Vielzahl und Schwere der getroffenen Feststellungen in Bezug auf ein inspiziertes Prüfungsmandat die Anordnung einer Sonderprüfung als beabsichtigte Maßnahme in Betracht gezogen, um sich damit zu vergewissern, ob die in der Inspektion festgestellten Mängel im Rahmen der Abschlussprüfung eines Folgeabschlusses behoben und nicht wiederholt wurden. Bei der anderen Praxis ließen nach Auffassung der Beschlusskammer die Wesentlichkeit der festgestellten Mängel im Qualitätssicherungssystem selbst sowie die Vielzahl und Wesentlichkeit der Mängel bei dessen Anwendung im Rahmen einer durchgeführten Abschlussprüfung das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unwirksam erscheinen. Die Beschlusskammer hat daher die Löschung der Eintragung der Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister als beabsichtigte Maßnahme in Betracht gezogen. Diese beiden Verfahren waren Ende 2017 noch nicht abgeschlossen.

Auch in den Fällen, in denen es die APAS nicht für erforderlich erachtet hat, eine Maßnahme nach § 66 a Abs. 6 Satz 2 WPO zu ergreifen, geht die APAS davon aus, dass die Praxen ihre Feststellungen aufgreifen und insofern für Abhilfe sorgen. Die APAS behält sich eine Überprüfung dahingehend vor.

### Ergebnisse aus den Inspektionen

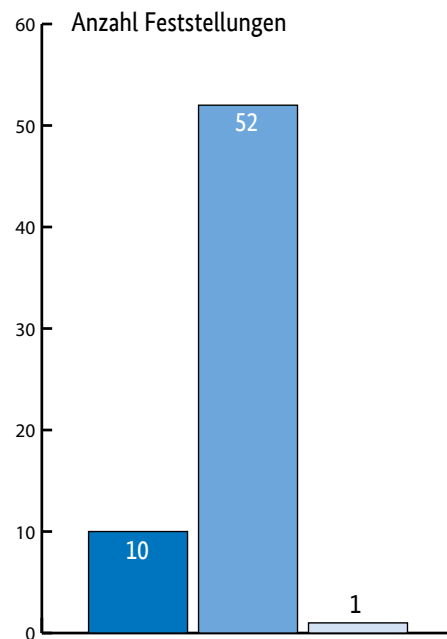
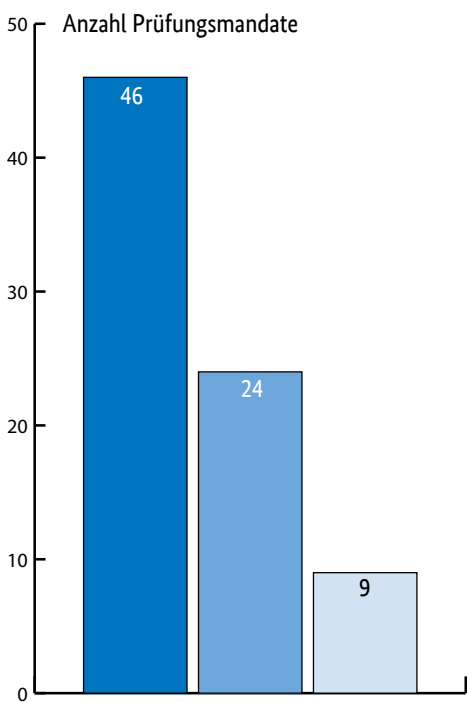
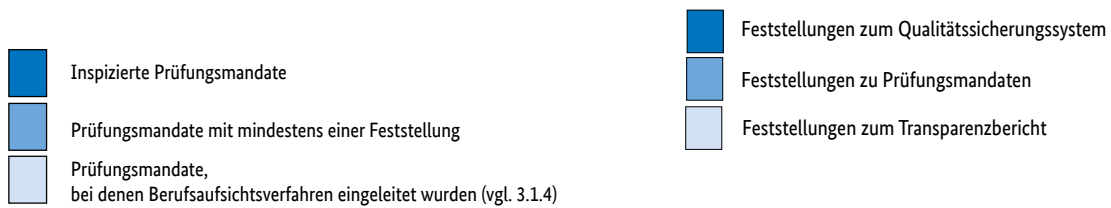
In diesem Jahr wurden die Inspektionsverfahren für 16 Praxen abgeschlossen. Bei fünf Praxen haben sich Feststellungen zum internen Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 13 Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat und bei einer Praxis eine Feststellung zum Transparenzbericht (Abbildung 1).





In den 16 Inspektionsverfahren wurden 46 Prüfungsmandate inspiziert. Bei 24 Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 2).

Insgesamt wurden 63 Feststellungen in den 16 Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie folgt verteilen (Abbildung 3):



Von den zehn Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem sind fünf dem Bereich Auftragsannahme und Unabhängigkeit zuzuordnen. Hier betrafen die Feststellungen u. a. den nicht zeitgerechten Abschluss des Prozesses zur Annahme von Prüfungsaufträgen, unzureichende Regelungen zur Überprüfung der Unabhängigkeit im Netzwerk sowie unzutreffende Beurteilungen zur Einhaltung spezifischer Unabhängigkeitsvorschriften. Die anderen fünf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem bezogen sich auf die Bereiche Aus- und Fortbildung, interne Nachschau sowie Auftragsdokumentation und Archivierung.

Die 52 Feststellungen, die sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate ergeben haben, lassen sich wie folgt nach Inspektionsbereichen aufgliedern:

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen
Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	8
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	5
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	3
Prüfung der Vorräte	3
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie	2
Organisation der Konzernabschlussprüfung	2
Prüfung der Finanzanlagen	2
Prüfung der Pensionsrückstellungen	2
Prüfung der sonstigen Rückstellungen	2
Übrige	11
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>

Feststellungen zur Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen standen vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Diese betrafen insbesondere die Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurde nicht wie erforderlich im Rahmen von Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems bestimmt. Vergleichbare Feststellungen zur Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes - jedoch in geringerer Anzahl - ergaben sich auch in anderen inspizierten Prüffeldern, unter anderem bei der Prüfung der Vorräte.

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung waren in den Fällen zu treffen, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen

Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte identifizieren müssen.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen insbesondere Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

Bei der Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte wurden die Anforderungen an die Prüfung geschätzter Werte nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungshandlungen zu den Annahmen durchgeführt, die das Management bei seinen Planungen zur Beurteilung der Werthaltigkeit zugrunde gelegt hat.

Die Inspektionen bei 46 Prüfungsmandaten umfassten auch Abschlussprüfungen von sieben Kreditinstituten. Hier ergaben sich die Feststellungen insbesondere im Hinblick auf eine unzureichende Aufbau- und Funktionsprüfung der internen Kontrollen zu den geschätzten Werten in der Rechnungslegung, bei Adressenausfallrisiken sowie bezüglich der Prüfung des IT-Kontrollsystems.

Die Feststellung zum Transparenzbericht betraf die verspätete Veröffentlichung bzw. Hinterlegung eines Transparenzberichtes.

### 3.1.4 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren

Nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WPO ermittelt die APAS bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen durchführen, soweit sich aus den Inspektionen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei solchen Unternehmen ergeben. Die Beschlusskammer „Inspektionen“ entscheidet in diesen Fällen über die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens.

In 2017 hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ bei neun von insgesamt 46 inspizierten Prüfungsmandaten konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen gesehen und in der Folge Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Es wurden jeweils Verfahren gegen die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke eröffnet, bei acht der neun Prüfungsmandate zusätzlich auch Verfahren gegen die



auftragsbegleitenden Qualitätssicherer. Insgesamt sind 25 Berufsangehörige in die Berufsaufsichtsverfahren einbezogen.

Weiterhin haben sich in zwei Inspektionen, die die APAS im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 66c WPO zusammen mit den zuständigen Stellen anderer Staaten durchgeführt hat, konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei insgesamt drei Prüfungsmandaten ergeben, bei denen es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen handelte. Die Zuständigkeit für diese berufsaufsichtlichen Ermittlungsverfahren liegt bei der WPK, die über die Sachverhalte informiert wurde.

## 3.2 Berufsaufsicht

Die APAS ist unmittelbar zuständig für alle operativen Bereiche der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von § 319a Unternehmen.

Bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen ermittelt die APAS und sanktioniert festgestellte Verstöße (§ 66a Abs. 6 WPO).

Für Berufspflichtverletzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen stehen, ist die Berufsaufsicht der WPK zuständig, die wiederum der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die APAS unterliegt.

### 3.2.1 Berufsaufsichtsverfahren

Die Berufsaufsicht der APAS ist stets anlassbezogen. Erlangt die APAS Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch Betroffene (Anfangsverdacht), ist sie verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Liegt ein Anfangsverdacht vor, erhält zunächst der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die Möglichkeit, sich zu äußern (rechtliches Gehör).

Für ihre Ermittlungstätigkeit stehen der APAS verschiedene Instrumentarien und Befugnisse zur Verfügung. Die APAS verfügt über weitreichende Rechte zur Beschaffung von Informationen. So sind beispielsweise das Recht auf Verweigerung richtiger und vollständiger Auskunft und die Vorlage von Unterlagen für den Betroffenen eingeschränkt. Zudem kann die APAS bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten ein Zwangsgeld festsetzen. Die APAS ist auch befugt, Ermittlungen u. a. bei dem geprüften Unternehmen oder weiteren Personen und Dritten durchzuführen, die in einer Beziehung oder Verbindung zum Abschlussprüfer oder zur Prüfungsgesellschaft stehen.

Die abschließende Würdigung und Entscheidung darüber, ob es sich um eine Berufspflichtverletzung handelt, die zu sanktionieren ist oder ob das Verfahren eingestellt wird, obliegt der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.

### 3.2.2 Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Die Möglichkeiten zur Sanktionierung beruflichen Fehlverhaltens sind umfangreich.

Sie reichen von einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße von bis zu TEUR 500, über ein befristetes Verbot, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, bis hin zu einem Berufsausschluss.

Neben dem einzelnen Abschlussprüfer können auch Prüfungsgesellschaften Gegenstand von berufsaufsichtlichen Ermittlungen und Maßnahmen sein. Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme gegen eine Prüfungsgesellschaft verhängt wird, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache für den festgestellten Mangel in der Praxisorganisation und insofern im Qualitätssicherungssystem liegt.

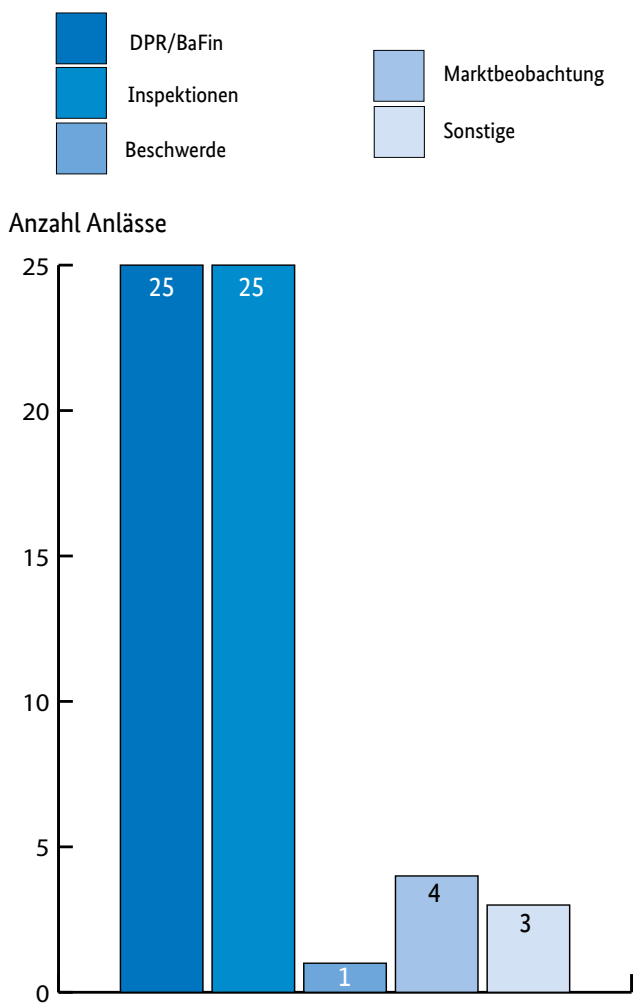


### 3.2.3 Überblick über Berufsaufsichtsverfahren

#### Anlässe

Hinweise auf berufliche Pflichtverletzungen ergaben sich im Berichtsjahr vor allem aus Mitteilungen der DPR und der BaFin sowie aus Beratungsergebnissen der Beschlusskammer „Inspektionen“. In deutlich geringerem Umfang beruhten Hinweise auf Beschwerden aus der Durchsicht veröffentlichter Abschlüsse sowie aus Pressemeldungen.

Für das Berichtsjahr ergab die Analyse der Anlässe von neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren folgendes Bild (Abbildung 4):



Der wesentliche Teil (86 %) der in 2017 neu eingeleiteten 58 Berufsaufsichtsverfahren beruht auf Mitteilungen der DPR/BaFin sowie auf Inspektionsergebnissen. Derartige Mitteilungen führen in der Regel zu Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige.

Vorjahreszahlen werden aufgrund der stark eingeschränkten Vergleichbarkeit nicht angegeben. Zum einen beziehen sich diese lediglich auf die etwa sechs Monate seit Bestehen der APAS bis zum Jahresende, zum anderen stellen die Zahlen in Bezug auf die von der WPK übernommenen Verfahren kumulierte Werte aus mehreren Jahren dar.

#### Erledigungen

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ kam im abgelaufenen Kalenderjahr zu sieben Sitzungen zusammen.

Insgesamt hat die Beschlusskammer über 13 Berufsaufsichtsverfahren beraten. Im Ergebnis wurden fünf Berufsaufsichtsverfahren eingestellt. In sechs Fällen wurde jeweils beschlossen, den Berufsangehörigen eine Rüge zu erteilen. In zwei weiteren Fällen wurde beschlossen, die Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden. Sämtliche Rügen sind in 2017 noch nicht bestandskräftig geworden, da in zwei Fällen eine Finanzkraftabfrage erforderlich war, in zwei weiteren Fällen Einspruch eingelegt wurde und in den vier verbleibenden Fällen die Einspruchsfrist erst im Jahr 2018 endet.

Daneben wurden sechs Vorermittlungsverfahren eingestellt, in denen sich kein Anfangsverdacht ergeben hat. Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund des Verzichts des Berufsangehörigen auf seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer eingestellt.

Der Gemeinsame Ausschuss der APAS hat im Jahr 2017 den Einspruch gegen eine Rüge mit Geldbuße überprüft und zurückgewiesen. Es handelte sich dabei um eine Rüge, die seinerzeit noch in der Zuständigkeit der WPK erteilt wurde. Der Einspruchsbescheid ist im abgelaufenen Kalenderjahr noch nicht bestandskräftig geworden.

Zwei Verfahren, die bereits im Jahr 2016 beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig waren, sind hinsichtlich der mündlichen Verhandlung durch das Gericht bisher noch nicht terminiert worden. Hierbei handelt es sich nicht um berufsgerichtliche Verfahren im engeren Sinne, die von dem Instanzenzug nach §§ 72 ff. WPO umfasst sind. Eine Übersicht zu anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2017	2016
Anfangsbestand (2016: von WPK übergeleitete Verfahren)	69	62
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	58	19
<b>Summe</b>	<b>127</b>	<b>81</b>
abzüglich erledigte Verfahren (inkl. Vorermittlungsverfahren)	12	12
<b>offene Verfahren</b>	<b>115</b>	<b>69</b>

### 3.2.4 Berufsgerichtliches Verfahren

Sämtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der allgemeine Rechtsweg und Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin, Bundesgerichtshof) zur Verfügung (§§ 71a ff. WPO).

Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung nach einem Einspruchsverfahren wurden in 2017 nicht gestellt.

### 3.2.5 Veröffentlichung

Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden auf der Internetseite der APAS für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, jedoch keine personenbezogenen Daten. Die Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist eine bestandskräftige Maßnahme.

In 2017 lagen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nicht vor.

### 3.2.6 Informationsaustausch mit DPR/BaFin

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eines erweiterten Informationsaustausches zwischen DPR und BaFin einerseits und APAS andererseits – soweit er zur gegenseitigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist – geschaffen. Diese Möglichkeit wurde im abgelaufenen Kalenderjahr genutzt, um sowohl in Arbeitstreffen die strukturellen Prozesse zu verbessern als auch in konkreten Berufsaufsichtsverfahren Informationen auszutauschen.

## 3.3 Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten. Hierbei geht es auch um mögliche Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des Finanzsektors. Im Rahmen dieser Aufgabe erhebt die APAS die Grundgesamtheit aller Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer sowie eine Reihe zusätzlicher Informationen. Bestimmte national gewonnene Informationen werden europäischen Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt. So flossen bereits erste Daten in den Bericht der EU-Kommission über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Art. 27 der Abschlussprüferverordnung ein. ([Market Monitoring Report](#)).

Zum Zwecke der Durchführung von Auswahlverfahren zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach Art. 16 der Abschlussprüferverordnung ist eine Liste der in Frage kommenden Abschlussprüfer einschließlich der Kennzeichnung von Prüfungsgesellschaften mit mindestens 15 % Marktanteil (bezogen auf die Prüfungshonorare) zu veröffentlichen. Mit der Verlautbarung Nr. 3 vom 9. Juni 2017 hat die APAS diesem Erfordernis Rechnung getragen. Zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 14 der Abschlussprüferverordnung erhebt die APAS bestimmte Daten in Bezug auf Abschlussprüferhonorare. Zur Klarstellung hierzu hat die APAS die Verlautbarung Nr. 4 zur Informationspflicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften veröffentlicht. Darüber hinaus hat die APAS zur Klarstellung der erstmaligen Veröffentlichung von Transparenzberichten nach Art. 13 der Abschlussprüferverordnung die Verlautbarung Nr. 2 veröffentlicht.

Außerdem sichtet die APAS veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der Lageberichterstattung sowie die Bestätigungsvermerke von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Bei Auffälligkeiten wendet sich die APAS an die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer und bittet um Stellungnahme.



### 3.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie überwacht, dass die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Die Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat auch in 2017 eine Risikobeurteilung der Aufgaben der WPK vorgenommen, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber solchen Abschlussprüfern wahrzunehmen sind, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Absatz 1 Satz 1 WPO). Auf Grundlage dieser Beurteilung erfolgte eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf Intensität der Aufsichtstätigkeit. Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen in 2017 unverändert in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung).

#### 3.4.1 WPK

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutsamer Themen fanden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Hiervon machte die APAS in erforderlichem Umfang Gebrauch. Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes der WPK und seiner Abteilungen, an Beiratssitzungen, an den Sitzungen des Ausschusses Berufsrecht, des Projektausschusses Geldwäschebekämpfungsgesetz sowie an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, ihren Abteilungen und Ausschüssen teil.

#### 3.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Bei der Beaufsichtigung der Berufsaufsicht steht weiterhin insbesondere eine einheitliche Auslegung der zugrunde liegenden Vorschriften durch WPK und APAS im Vordergrund.

Vertreter der APAS haben an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Die Umsetzung der Entscheidungen der Vorstandsabteilung durch die Geschäftsstelle der WPK wurde der APAS ebenfalls vorgelegt.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbefugnis regelmäßig über alle laufenden Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von den Möglichkeiten, Entscheidungen



der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung) wurde in 2017 kein Gebrauch gemacht. Auch war eine Ausübung des der APAS zustehenden Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts in 2017 nicht erforderlich.

Sachverhalte, die der APAS durch Dritte und öffentliche Quellen zur Kenntnis gelangen, werden hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese abgegeben. Über diese Fälle lässt sich die APAS gesondert berichten. In 2017 betraf dies sieben Fälle.

Regelmäßig erhält die APAS eine Aufstellung der Abteilung Berufsaufsicht über Verfahren, bei denen die WPK beabsichtigt, diese einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder es keiner Sanktion bedarf. Es wurden 51 Fälle vorgelegt und beurteilt.

Darüber hinaus befasst sich die APAS mit Beschwerden über die WPK. Im Jahr 2017 gingen keine solchen Beschwerden dieser Art ein. Ein in 2016 eingeleitetes Beschwerdeverfahren wurde in 2017 eingestellt.

#### 3.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, sind verpflichtet, diese Tätigkeit bei der WPK anzuzeigen und sich einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zu unterziehen. Die WPK trägt die Anzeige der Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister ein. Nur Praxen, die im Berufsregister der WPK als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen wurden, sind zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. Dies betraf zum 31. Dezember 2017 28% (Vj: 30%) aller Praxen in Deutschland.

Für das System der Qualitätskontrolle ist die KfQK, ein eigenständiges Organ der WPK, zuständig. Jede Qualitätskontrolle wird durch eine Praxis durchgeführt, die als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK registriert sein muss (Peer Review). Über die Qualitätskontrolle erstellt der Prüfer für Qualitätskontrolle einen Bericht, der ein Prüfungsurteil über das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis enthält. Dieser wird der KfQK übermittelt. Nach Eingang



des Berichts wertet die KfQK diesen - mit fachlicher Unterstützung durch die Geschäftsstelle der WPK - aus. Weist der Bericht auf Mängel im Qualitätssicherungssystem hin, kann die KfQK Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel anordnen. Bei schwerwiegenden Mängeln wird die Eintragung der Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister gelöscht.

Zu den typischen Feststellungen im Rahmen von Qualitätskontrollen wird auf den Tätigkeitsbericht der KfQK verwiesen, der in der jeweils aktuellen Version auf der Internetseite der WPK öffentlich verfügbar ist.

Das System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS.

Die Aufsicht der APAS umfasst eine Systemaufsicht über das bei der WPK eingerichtete Verfahren der Qualitätskontrolle.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben nehmen Vertreter der APAS regelmäßig an den Sitzungen der KfQK sowie ihrer Abteilungen und Ausschüsse teil. Darüber hinaus nehmen Vertreter der APAS auch beobachtend an einzelnen Qualitätskontrollen und Aufsichtsmaßnahmen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle teil.

Die Verfahren und Prozesse im System der Qualitätskontrolle unterlagen durch das APAREG einer Reihe von wesentlichen Änderungen. Die APAS hat die Umsetzung der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen aktiv begleitet und dabei Hinweise zur Fortentwicklung und Optimierung des Systems gegeben. Hier standen vor allem solche Aspekte im Fokus, die nach Auffassung der APAS von zentraler Bedeutung für den Beitrag des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung der Prüfungsqualität sind (kritische Erfolgsfaktoren); im Einzelnen:

### Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Mit Inkrafttreten des APAREG sind die Anforderungen an die besondere Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle gestiegen. So ist die Registrierung eines Prüfers für Qualitätskontrolle nunmehr zu widerrufen, wenn dieser mehr als drei Jahre nicht im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig gewesen ist. Die KfQK hat vor diesem Hintergrund beschlossen, dass im Rahmen des Prüferanschlagsverfahrens stets die Tätigkeit des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle im Hinblick auf seine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB in den letzten drei Jahren überprüft wird. Weiterhin hat die KfQK einen Hinweis veröffentlicht, in dem sie klarstellt, dass die fehlende Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung eine Ablehnung des Prüferanschlags zur Folge haben kann. Weiterhin konkretisiert sie die Anforderungen an die Nachweisführung über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen. Dieses Vorgehen erachtet die APAS für sachgerecht.

### Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Wie schon im Vorjahr konnte auf Basis der in 2017 ausgewerteten Qualitätskontrollberichte beobachtet werden, dass sich Prüfer für Qualitätskontrolle oftmals zu sehr mit der Überprüfung der formalen Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems befasst haben und ihre Berichterstattung eine risikoorientierte Durchführung der Qualitätskontrolle einschließlich einer materiell-inhaltlichen Befassung mit dem Prüfungsgegenstand noch nicht ausreichend erkennen ließ. Dies ging überwiegend mit einem vergleichsweise geringen Zeitaufwand der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Auftragsprüfung einher. Die KfQK hat die Bedeutung einer risikoorientierten und materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle u. a. in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle aufgegriffen.

Hierdurch wird nach Auffassung der APAS eine angemessene und verhältnismäßige Befassung der Prüfer für Qualitätskontrolle mit dem Prüfungsgegenstand weiter gefördert. Die APAS hat ergänzend darauf hingewiesen, in diesem Zusammenhang auch die entscheidende Bedeutung eines angemessenen Zeitaufwands des Prüfers für Qualitätskontrolle für eine ordnungsgemäße Auftragsprüfung deutlich herauszustellen.

## Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrollberichte müssen vollständig, klar und eindeutig die festgestellten Mängel, einschließlich etwaiger Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung in den Prüfungsaufträgen, benennen. Die in 2017 ausgewerteten Qualitätskontrollberichte zeigen, dass bei Prüfern für Qualitätskontrolle mitunter noch Unsicherheiten bei der Würdigung der Prüfungsfeststellungen und deren Berichterstattung bestehen (Abgrenzung Einzelfeststellung/Mangel/erhebliche Einzelfeststellung/wesentlicher Mangel). Dies wird auch durch die Ergebnisse der ersten Aufsichtsmaßnahmen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle bestätigt, die ergaben, dass die Würdigung der Prüfungsfeststellungen anhand der Dokumentation in den Arbeitspapieren der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht immer hinreichend nachvollziehbar war. Ohne eine angemessene Dokumentation der Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle kann die KfQK nicht abschließend beurteilen, ob die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle ordnungsgemäß und insbesondere vollständig war. Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein und stellt die wichtigste Erkenntnisquelle der KfQK dar. Daher hat die KfQK ihre Anforderungen an eine aussagekräftige Berichterstattung in einem Hinweis veröffentlicht und zudem diese in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle weiter erläutert und vertieft. Darüber hinaus überzeugt sich die KfQK regelmäßig im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen von der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Qualitätskontrollen einschließlich der Vollständigkeit der Berichterstattung. Alle diese Maßnahmen leisten nach Auffassung der APAS einen notwendigen Beitrag, die Qualität der Berichterstattung weiter zu fördern.

## Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Die KfQK hat den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. Die KfQK hat zur Konkretisierung dieser Vorgabe unter Berücksichtigung der Hinweise der APAS Kriterien erarbeitet, bei deren Vorliegen Anhaltspunkte in Bezug auf Berufsrechtsverstöße in einer Qualitätskontrolle an die Berufsaufsicht der WPK abgegeben werden sollen. Nach Auffassung der APAS führt die Entwicklung solcher Kriterien zu einer transparenten Beschlusslage. Bereits in 2017 erfolgte in zehn Fällen (Vj; in zwei Fällen) eine Unterrichtung des Vorstands der WPK über in der Qualitätskontrolle festgestellte Anhaltspunkte für Berufsrechtsverstöße.

## Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Im Berichtsjahr sind weiterhin Fälle zu verzeichnen, in denen Praxen durch Wechsel des Rechtsträgers versuchen, die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen. Die APAS hatte ein besonderes Augenmerk darauf, dass diese Thematik in den Sitzungen der KfQK erörtert wird. In derartigen Fällen ordnet die KfQK konsequent auf Basis einer Risikoanalyse eine zeitnahe Qualitätskontrolle bei den neu gegründeten Rechtsträgern an, so dass sich diese Praxen nicht der grundsätzlichen Verpflichtung einer Prüfung ihres Qualitätssicherungssystems entziehen können. Gleichzeitig wird in solchen Fällen regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Anordnung einer zusätzlichen Sonderprüfung zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems geboten sein kann, soweit die Praxen nicht der Einbeziehung der Prüfungsaufträge des alten Rechtsträgers in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers zustimmen. Die APAS erachtet diese Vorgehensweise für sachgerecht.

### 3.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Zum Zweck der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht erhält die APAS in engen zeitlichen Abständen Informationen zu den an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefen. Bei entsprechender Relevanz werden diese angefordert und ausgewertet.

Auch hier hat die APAS in 2017 von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Ein besonderes Augenmerk lag auch in diesem Jahr auf den Ausnahme genehmigungen bezüglich Ausübung von mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbaren Tätigkeiten. Hierbei war ein Anstieg der Voranfragen und Anträge zu verzeichnen, Feststellungen hierzu ergaben sich jedoch nicht.

## 3.5 Anträge

Das erweiterte Aufgabenspektrum der APAS umfasst auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten. So kann z. B. ein Unternehmen von öffentlichem Interesse in Ausnahmefällen bei der APAS eine Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers um maximal zwei Jahre beantragen (Art. 17 Abs. 6 Abschlussprüferverordnung), obwohl die Höchstlaufzeit für das Prüfungsmandat bereits abgelaufen ist. Weiterhin entscheidet die APAS, wenn Ungewissheit in Bezug auf den Beginn eines Rotationszeitraums zur Ermittlung des Zeitpunkts einer Pflichtrotation besteht (Art. 17 Abs. 8 Abschlussprüferverordnung).

Außerdem kann die APAS auf Antrag einen Abschlussprüfer von den Anforderungen an die Höchstgrenze für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in bestimmtem Umfang ausnehmen (Art. 4 Abs. 2 UA 1 Abschlussprüferverordnung).

Die APAS entscheidet über solche Anträge in den jeweils zuständigen Beschlusskammern.

Im Geschäftsjahr 2017 sind zwei Anträge gemäß Art. 17 Abs. 6 Abschlussprüferverordnung auf Verlängerung der Laufzeit des Prüfungsmandats gestellt worden, die beide abschlägig beschieden wurden. Weitere fünf Anträge sind zur Feststellung des Beginns der Rotationsfrist gestellt und beschieden worden.

### 3.6 Internationales

Die APAS ist nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO für die Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten sowie sonstigen Stellen auf europäischer und internationaler Ebene zuständig. In 2017 hat sich die APAS weiter im EU- und internationalen Ausland engagiert und in die Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien eingebracht. In Bezug auf den Aufbau von Prüferaufsichten in Drittländern bzw. zur Stärkung der Unabhängigkeit von bestehenden Aufsichtsstrukturen hat sie sich ebenfalls eingesetzt, u. a. im Rahmen eines von der Weltbank initiierten Projektes und auf bilateraler Ebene.

#### 3.6.1 Europäische Union – CEAOB

Als zuständige Behörde ist die APAS Mitglied im CEAOB, dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa maßgeblich mit, auch um die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Europa weiter zu vereinheitlichen.

Das CEAOB ist für die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich. Die Leitung des Ausschusses der Prüferaufsichten auf EU-Ebene oblag dem Leiter der APAS, der in 2016 zum ersten Vorsitzenden des CEAOB gewählt wurde. Während 2016 noch weitgehend von der Aufbauarbeit des Gremiums und der Arbeitsgruppen geprägt war, hat in diesem Jahr eine stärkere Befassung mit Fachthemen mit grenzüberschreitendem Bezug stattgefunden. So wurde im April 2017 ein Comment Letter des CEAOB veröffentlicht, mit dem zur Überarbeitung des internationalen Prüfungsstandards ISA 540 Stellung genommen wurde. Das CEAOB ist in diesem Jahr zu drei Sitzungen zusammen gekommen. Neben Berichten über die Arbeit der unterschiedlichen Arbeitsgruppen steht der aktive Austausch mit unterschiedlichsten Stakeholdern im Fokus dieser Meetings. So wurden 2017 beispielsweise Vertreter von Prüfernetzwerken sowie Vertreter von Vereinigungen, die die Interessen von Prüfungsausschussmitgliedern vertreten, zu den Sitzungen eingeladen, um den Dialog insbesondere zu Themen mit Bezug zur Umsetzung der EU-Regulierung zur Abschlussprüfung zu intensivieren. Darüber hinaus wurden die europäischen Aufsichtsstellen unter Leitung des CEAOB-Vorsitzenden und seines Beratungsgremiums (Consultative Group) bei den eigenen Kommentierungen des Vorschlags der EU-Kommission zur Reform der ESA's unterstützt.





COMMITTEE OF  
EUROPEAN  
AUDITING  
OVERSIGHT  
BODIES

### Mitarbeit in ausgewählten Subgroups des CEOAB

#### *CEAOB Inspection Subgroup (ISG)*

Diese Subgroup fördert den Erfahrungsaustausch und eine einheitliche Vorgehensweise der europäischen Aufsichtsstellen im Bereich der Inspektionen. In 2017 hat die ISG im Juni und im Oktober getagt. Als Mitglied des Organising Committee der ISG hat die APAS das Juni-Treffen federführend vorbereitet. Auf beiden Treffen wurden mit den europäischen Vertretern von vier großen Prüfernetzwerken deren Initiativen zur Verbesserung der Qualität in der Abschlussprüfung erörtert. Im Rahmen des gemeinsam von International Auditing Standards Subgroup und ISG veranstalteten Treffens im Oktober fand darüber hinaus auch ein Austausch mit Vertretern des IAASB und des IESBA zu deren aktuellen Projekten und zu Arbeitsergebnissen der ISG mit Relevanz für den Standardsetzungsprozess statt. Auf den Treffen der ISG wurde zudem auch über die Entwicklung weiterer Module der CAIM berichtet. CAIM dient einem konsistenten Vorgehen der Prüferaufsichten bei Inspektionen. Inspektoren der APAS sind an der Entwicklung von CAIM aktiv beteiligt.

Die APAS verwaltet darüber hinaus mit technischer Unterstützung durch das BAFA die Datenbank, in der die Mitglieder der ISG Inspektionsfeststellungen in Bezug auf die zehn größten europäischen Prüfernetzwerke erfassen. Analysen der Datenbankinhalte bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Diskussionen der ISG mit den großen europäischen Prüfernetzwerken, Standardsetzern und Abschlussprüfern bzw. Regulatoren bestimmter Branchen (Banken und Versicherungen). Bezüglich spezifischer Feststellungen aus Inspektionen bei Prüfungen von Kreditinstituten erfolgte ein intensiver Austausch in einer speziellen Task Force sowie mit der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Innerhalb dieser Financial Services Task Force der ISG haben die APAS Vertreter eine aktive Rolle bei der Vorbereitung des ersten Treffens zwischen ESRB und CEOAB mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs übernommen, welches im November 2017 bei der EZB stattfand.

#### *Colleges of Regulators*

Für die vier größten Prüfernetzwerke sind gemäß Art. 32 der Abschlussprüferverordnung Colleges of Regulators eingerichtet. Die Colleges setzen sich jeweils aus den Vertretern von bis zu 12 europäischen Aufsichtsstellen zusammen. Die Colleges of Regulators dienen dem Austausch der Prüferaufsichten und dem Dialog mit der jeweiligen europäischen Leitungsebene der Prüfernetzwerke. Sie bereiten auch die Treffen der ISG mit den jeweiligen Prüfernetzwerken vor. In den Colleges of Regulators werden unter anderem Inspektionsfeststellungen analysiert und Weiterentwicklungen in den Qualitätssicherungssystemen der Prüfernetzwerke sowie Veränderungen im Prüfungsvorgehen erörtert. Schwerpunkte der Arbeit lagen in 2017 auf den Analysen der Prüfernetzwerke zu den Ursachen für Inspektionsfeststellungen sowie auf den Initiativen der Praxen zur Digitalisierung der Abschlussprüfung. Die APAS ist in jedem der Colleges of Regulators vertreten und leitet als Moderator in einem College dessen Arbeiten. In dieser Funktion hat die APAS in 2017 auch ein Treffen des Colleges mit Vertretern dieses Prüfernetzwerkes organisiert.

#### *CEAOB Enforcement Subgroup*

In dieser Subgroup erfolgt der Erfahrungsaustausch der europäischen Aufsichtsstellen hinsichtlich anlassbezogener Ermittlungsmaßnahmen und der Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen. Ferner werden mögliche Aspekte für ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Berufsaufsicht abgestimmt.

Zur Erfüllung der Aufgaben des CEOAB hat die APAS diesem zu verschiedenen Zeitpunkten Informationen über ihre Berufsaufsichtsmaßnahmen zu übermitteln (§ 69 Abs. 4 WPO). Unverzüglich ist über alle vorübergehend verhängten Tätigkeits- und Berufsverbote sowie die Ausschließung aus dem Beruf zu unterrichten (§ 69 Abs. 4 Satz 1 WPO). Im Jahr 2017 ist keine Übermittlung von derartigen Informationen erforderlich gewesen. Weiterhin übermittelt die APAS dem CEOAB nach § 69 Abs. 4 Satz 2 WPO jährlich aggregierte Informationen, insbesondere über alle unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der Enforcement Subgroup haben ihre Mitglieder unter Mitwirkung der APAS das erste Arbeitsprogramm sowie einen Erhebungsbogen erarbeitet, um ein besseres Verständnis für den Enforcement-Bereich der jeweiligen Länder zu entwickeln. Um Maßnahmen der Berufsaufsicht gesetzeskonform an das CEOAB zu melden, wurde ein einheitlicher Prozess unter den beteiligten Aufsichten erarbeitet.



### *CEAOB Market Monitoring Subgroup*

Die Aufgabe dieser Subgroup besteht im Wesentlichen darin, den Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten. Gemäß Art. 27 Abs. 2 der Abschlussprüferverordnung wird alle drei Jahre von der EU-Kommission ein Bericht auf europäischer Ebene erstellt, der auf den entsprechenden nationalen Informationen der Mitglieder des CEOOB basiert. Für diese Zwecke werden Leistungsindikatoren und Kenngrößen entwickelt.

Die APAS hat in 2017 u. a. bei der Entwicklung eines Fragebogens zur Auswertung der Tätigkeitsergebnisse von Prüfungsausschüssen sowie bei der Entwicklung von Kennzahlen zur Messung der Marktkonzentration und zur Messung von Risiken in Bezug auf die Prüfungsqualität mitgewirkt.

Die Market Monitoring Subgroup dient darüber hinaus dem Austausch von Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Marktbeobachtung sowie der Erhebung von Daten zu Informationszwecken.

### *CEAOB International Auditing Standards Subgroup*

Die Aufgabe dieser Subgroup besteht im Wesentlichen in der fachlichen Beurteilung der internationalen Prüfungsstandards - einschließlich der Verfahren zu ihrer Erstellung - im Hinblick auf ihre mögliche Annahme auf Unionsebene. Darüber hinaus dient sie dem Informationsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit Berufsgrundsätzen, Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards.

In 2017 wurde in der Subgroup eine detaillierte Umfrage unter den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der derzeitigen Anwendung der ISAs durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Umfrage wird die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Annahme der ISA auf Unionsebene entwickelt. Zu diesem Zweck verfolgt die Subgroup zudem die Aktivitäten der Standardsetzer und hat in 2017 Stellungnahmen zu einzelnen Entwürfen der Neufassungen von Prüfungsstandards (ISA 540) sowie zu Reformvorschlägen (Reform des internationalen Prüfungsstandardsetzungsprozesses) für deren Verabschiedung im Plenum vorbereitet.

Die APAS hat sich auch am Austausch von Erfahrungen zu Fragen der Implementierung der Vorschriften der Abschlussprüferverordnung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Bestätigungsvermerk – beteiligt.



### **3.6.2 International – IFIAR**

International hat die APAS die Zusammenarbeit zwischen den Prüferaufsichten als Mitglied des Internationalen Forums unabhängiger Prüferaufsichten (IFIAR) begleitet. Im Laufe des ersten Halbjahres 2017 wurde dort eine neue Struktur etabliert. Hierbei war die APAS sowohl als Plenumsmitglied als auch im neu gegründeten Board als nominiertes Mitglied vertreten. Sie begleitete u. a. den Aufbau des im April 2017 in Tokio (Japan) eingerichteten IFIAR-Sekretariats, welches einen wichtigen Meilenstein zur Gewährleistung der Kontinuität in der Arbeit von IFIAR bildet.

Durch Mitarbeit, insbesondere in den folgenden wichtigen Arbeitsgruppen (Working Groups), gestaltet die APAS maßgeblich die internationale Zusammenarbeit der Prüferaufsichten auf internationaler Ebene mit.

#### *IFIAR Global Audit Quality Working Group (GAQ)*

Die GAQ dient dem Austausch mit den globalen Leitungsebenen der sechs weltweit größten Prüfernetzwerke. In der GAQ sind neben der APAS die Prüferaufsichten aus Australien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika vertreten. Der Dialog ist auf die Verbesserung der Prüfungsqualität durch die Prüfernetzwerke gerichtet. Dazu werden Feststellungen aus Inspektionen und internen Qualitätsreviews, deren Ursachen sowie die von den Netzwerken abgeleiteten Qualitätsinitiativen erörtert. IFIAR hat sich zudem mit diesen Netzwerken auf eine Initiative zur Verbesserung der Prüfungsqualität verständigt. Der Anteil von Abschlussprüfungen mit wesentlichen Inspektionsfeststellungen soll in einem Vierjahreszeitraum von 2015 bis 2019 von 39 % um ein Viertel auf 29 % reduziert werden.

Die GAQ kommt halbjährlich zu Treffen mit den Prüfernetzwerken zusammen. Im März 2017 war die APAS Gastgeber einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten des BAFA in Eschborn.

### *IFIAR Enforcement Working Group*

In dieser Working Group tauschen sich die Prüferaufsichten auf globaler Ebene zu Untersuchungen und Sanktionierungen bei berufsrechtlichem Fehlverhalten von Abschlussprüfern aus.

Die Enforcement Working Group arbeitet derzeit unter Beteiligung der APAS an einer Neuauflage der im Jahr 2014 durchgeführten Umfrage zu den unterschiedlichen Enforcement-Systemen unter den IFIAR-Mitgliedern. Im April des abgelaufenen Kalenderjahres hat die Enforcement Working Group einen Enforcement-Workshop zum Zweck des Erfahrungsaustausches durchgeführt, an dem auch Mitarbeiter der Berufsaufsicht aktiv beteiligt waren.

### *IFIAR Standards Coordination Working Group*

In dieser Arbeitsgruppe tauschen sich die Mitglieder zur laufenden Arbeit der internationalen Standardsetzer von IAASB und IESBA aus und erarbeiten Stellungnahmen zu veröffentlichten Standardentwürfen internationaler Prüfungsstandards. In 2017 hat die Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der APAS Stellungnahmen zu einzelnen Prüfungsstandards und ethischen Standards erarbeitet.



## 4 Ausblick

Die Veränderungen und Entwicklungen auf dem Markt für Abschlussprüfungen setzen sich national und international dynamisch fort. Dies betrifft in besonderem Maße die zunehmende Digitalisierung und Möglichkeiten der Datenanalyse, welche den Charakter von Abschlussprüfungen maßgeblich verändern werden. Fachliche Anforderungen an den Abschlussprüfer werden sich entsprechend weiterentwickeln. Dies hat auch Auswirkungen auf die Qualitätssicherungssysteme der Wirtschaftsprüferpraxen und stellt z. B. neue Herausforderungen in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung für den Beruf des Wirtschaftsprüfers und die fachbezogene Aus- und Fortbildung.

Die APAS begleitet diese Entwicklungen und beurteilt deren Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung. Dies erfolgt national im Austausch mit den betroffenen Prüfungsgesellschaften, aber auch durch Mitarbeit in entsprechenden europäischen Arbeitsgruppen des CEAOB und international durch Mitarbeit in IFIAR. Diese Aktivitäten werden in 2018 fortgesetzt. Ebenso wird der Dialog mit allen anderen Stakeholdern, insbesondere mit den Prüfungsausschüssen und Aufsichtsräten der Unternehmen von öffentlichem Interesse zu den sich wandelnden Anforderungen an die Durchführung von Abschlussprüfungen fortgeführt.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Jahresberichtes jährt sich der „Gründungstag“ der APAS bereits zum zweiten Mal. Nach erfolgreich abgeschlossener organisatorischer und technischer Eingliederung in das BAFA in 2017 ist geplant, ab Mitte 2019 die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben dann auch mit voller Personalstärke zu erfüllen.

